

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 1

## Verpflichtung eines Mitglieds der Stadtvertretung und Einführung in die Tätigkeit durch den Stadtpräsidenten

### Zusammenfassung:

**Der Stadtpräsident verpflichtet Frau Esther Morawe durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 09.03.2022

Koop, Axel am 08.03.2022

### Sachverhalt:

Nachdem Herr Otto Rothe sein Mandat als Stadtvertreter zum 31.12.2021 niedergelegt hat, ist Frau Esther Morawe als Listenvertreterin der Wählergruppe Freie Ratzeburger Wählergemeinschaft -FRW- in die Stadtvertretung [nachgerückt](#).

Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und -vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Selbiges gilt auch für den Fall des Nachrückens eines bisherigen bürgerlichen Ausschussmitglieds in die Stadtvertretung. Dies folgt der Tatsache, dass einem Mitglied der Stadtvertretung neue Rechte und Pflichten zuwachsen, über die ein bürgerliches Ausschussmitglied nicht verfügte.

Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

***„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“***

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren. Lehnt ein gewähltes Mit-

glied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere:

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO,
- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 GO, die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO und
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere:

- freie Mandatsausübung nach § 32 Abs. 1 GO,
- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO,
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO,
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO und
- die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO.